

Kantonsratsbeschluss über die Sanierung und den Umbau des Rathauses des Standes Obwalden

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe a des Staatsverwaltungsgesetzes vom 8. Juni 1997² sowie Artikel 28 und 29 der Finanzhaushaltsverordnung vom 25. März 1988³,

nach Kenntnisnahme vom Bericht des Regierungsrats,

beschliesst:

1. Das Projekt für die Sanierung und den Umbau des Rathauses des Standes Obwalden wird genehmigt.
2. Für die Ausführung wird ein Objektkredit von brutto höchstens Fr. 4 700 000.– bewilligt.
Davon gelangen die erwarteten Versicherungsleistungen und Denkmalpflegebeiträge von rund Fr. 1 640 000.– sowie ein Beitrag aus der kantonalen Feuerlöschkasse in Abzug.
3. Über einen allfälligen Kredit für Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht voraussehbare Umstände oder die Teuerung gegenüber der Preisgrundlage vom 1. Oktober 2005 zurückzuführen sind, entscheidet der Kantonsrat endgültig.
4. Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Die Präsidentin:
Der Protokollführer:

¹ GDB 101
² GDB 130.1
³ GDB 610.11